

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang II. Band III.

N^{ro}. 62.

Dienstag, den 31. Christmonat 1850.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des
National- und Ständerathes.

Bundesgesetz,

die

Heimathlosigkeit betreffend.

Vom 3. Dezember 1850.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 56 der Bundesverfassung,
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

**A. Ausmittelung des Bürgerrechtes für
Heimathlose.**

Art. 1. Als heimathlos sind alle in der Schweiz
befindlichen Personen zu betrachten, welche weder einem
Kantone als Bürger, noch einem auswärtigen Staat
als heimathberechtigt angehören.

Art. 2. Die gegenwärtigen Heimathlosen werden unterschieden :

- 1) In Gebuldete oder Angehörige, d. h. solche, welche bisanhin in dieser Eigenschaft von einem Kantone anerkannt wurden, seien dieselben in Gemeinden eingetheilt oder nicht ;
- 2) in Baganten.

Art. 3. Für die Heimathlosen beider Klassen soll durch die Bundesbehörden ein Kantonsbürgerrecht und durch die betreffenden Kantone ein Gemeindegürgerrecht ausgemittelt werden. Letzteres können die Kantone in folgenden Fällen unterlassen :

- 1) Bei Männern über sechszig und bei Weibern über fünfzig Altersjahren.
- 2) Bei solchen, welche eine kriminelle oder entehrende Strafe erlitten haben, bis zur eingetretenen Rehabilitation.

In diesen Fällen hat jedoch der betreffende Kanton die Pflicht der Duldung, sowie der Armenunterstützung.

Art. 4. Die Einbürgerung in eine Gemeinde hat die Wirkung, daß der Eingebürgerte mit Bezug auf die politischen und bürgerlichen Rechte, die Gemeindeg-, Kirchen- und Schulgenössigkeit und den Genuß der Unterstützung bei Verarmung, sowie hinsichtlich der Pflichten den übrigen Bürgern gleichgestellt ist.

Mit diesen Rechten erwirbt er aber nicht zugleich den Antheil an dem allfällig vom Gemeindegute durch Ueberlassung oder Zuthellung unmittelbar herfließenden Bürgernutzen. Es ist ihm jedoch der Einkauf in denselben um die Hälfte der gewöhnlichen oder, wo solche nicht festgesetzt ist, um eine durch die Behörden des betreffenden Kantons festzustellende Einkaufssumme zu gestatten, welche

jedoch die Hälfte des Kapitalwerthes des zu erwerbenden Bürgernuzens nicht übersteigen darf.

Den Kantonen ist es ferner gestattet, mit der Einbürgerung weitere Berechtigungen zu verbinden.

Die ehelichen Kinder, welche ein Heimathloser nach der Einbürgerung erhält, werden vollberechtigte Bürger derjenigen Gemeinde, in welcher er eingebürgert worden ist.

Ebenso erhalten uneheliche Kinder von eingebürgerten Heimathlosen das volle Bürgerrecht in derjenigen Gemeinde, welcher sie nach der betreffenden Kantonalgesetzgebung zufallen.

Art. 5. Heimathlose, welche hinreichendes Vermögen besitzen, können, je nach dem Belange desselben, zur gänzlichen oder theilweisen Bezahlung der Einkaufssumme in das volle Bürgerrecht angehalten werden. Wo die Einkaufssumme nicht gesetzlich fixirt ist, hat die betreffende Kantonalbehörde sie festzusetzen.

An ihr ist es auch, mit billiger Berücksichtigung der Familienverhältnisse der Heimathlosen, die Frage zu entscheiden, ob letztere hinreichendes Vermögen besitzen oder nicht.

Art. 6. Nach Erlassung dieses Gesetzes hat der Bundesrath die Zahl und die Verhältnisse der in der Schweiz vorfindlichen Heimathlosen zu ermitteln. Die Kantone sind pflichtig, demselben Beihilfe zu leisten.

Der Bundesrath ist berechtigt, von den betreffenden amtlichen Protokollen oder Akten in den Kantonen Einsicht zu nehmen.

Art. 7. Die durch den Bundesrath anzuordnende Untersuchung ist auf folgende Punkte zu richten:

- 1) ob die in Frage stehenden Personen nicht einem Kantone oder auswärtigen Staate als heimathberechtigt angehören, oder
- 2) in welche der beiden der im Art. 2 bezeichneten Klassen dieselben fallen.

Art. 8. Auf Grundlage dieser Untersuchung hat sodann der Bundesrath zu entscheiden, welche Kantone zur vorläufigen Duldung der Heimathlosen, ohne Präjudiz verpflichtet seien. Die in den Art. 11, 12 und 13 enthaltenen Grundsätze sind hiebei maßgebend.

Art. 9. Der Bundesrath hat ferner, gleichzeitig oder nach weitem Erhebungen, sich darüber auszusprechen, welchem Kantone, entweder allein, oder in Verbindung mit andern, die Pflicht der Einbürgerung einzelner Heimathloser und Familien obliege, und hievon die betreffenden Kantone in Kenntniß zu setzen.

Sind die betreffenden Kantone mit der Ansicht des Bundesrathes nicht einverstanden, so soll derselbe bei dem Bundesgerichte den Prozeß einleiten, wobei es ihm freisteht, auch mehrere Kantone gleichzeitig zu belangen und darauf anzutragen, daß der eine oder andere, oder auch mehrere, die Einbürgerung eines Heimathlosen zu übernehmen haben.

Art. 10. Wenn in Folge bestimmter Verfügungen von eidgenössischen Behörden oder Beamten, Fälle von Heimathlosigkeit entstehen, so hat die Bundesversammlung das Geeignete zu verfügen.

Art. 11. Bei dem Entschelde über die Einbürgerung sind für das Bundesgericht namentlich folgende Verhältnisse maßgebend :

- 1) Eheliche oder außereheliche Abstammung von Eltern, die schon in einem Kantone eingebürgert, eingetheilt, oder als Angehörige oder Geduldete anerkannt sind ;

- 2) die in einem Kantone, mit Umgehung der Konfessionsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften, erfolgte Population.
- 3) Der längste Aufenthalt seit dem Jahre 1803, insofern derselbe nicht auf einer Bewilligung zur Duldung von Seiten eidgenössischer Behörden oder auf Verhaft beruht;
- 4) Mangelhafte Handhabung der Fremdenpolizei;
- 5) Anwerbung von Ausländern unter kapitulirte Truppen;
- 6) Uebertragung von öffentlichen Stellen an Ausländer;
- 7) Ertheilung von Ausweiseschriften an Fremde;
- 8) Ertheilung von Patenten oder Bewilligungen zur Gewerbsbetreibung;
- 9) absichtlich oder aus Nachlässigkeit unterlassene Anzeige an den Bundesrath von dem Vorhandensein eines Heimathlosen auf dem Gebiete eines Kantons.

Art. 12. Insoweit die Abstammung (Art. 11, Zif. 1) in Betracht kommt, gelten folgende Regeln:

- 1) Kinder aus gültigen Ehen gehören dem Kantone an, in welchem der Vater ein Kantons- oder Gemeindegemeinsbürgerrecht hatte.
- 2) Außereheliche Kinder folgen dem Bürgerrechte der Mutter.
- 3) Hatten die Eltern in keinem Kantone ein Bürgerrecht, war aber der eine oder andere Theil in einem Kantone als Angehöriger oder geduldeter Heimathloser anerkannt, so können die Kinder dem betreffenden Kantone zur Einbürgerung zugewiesen werden und zwar ohne daß der Richter an die in den Ziffern 1 und 2 dieses Artikels enthaltenen Grundsätze gebunden ist.

Art. 13. Insofern in einem Spezialfalle einzelne

oder mehrere der im Art. 11 angeführten Gründe gegenüber mehreren Kantonen vorliegen, so kann das Bundesgericht, je nach seiner Ansicht über die Bedeutung und das Gewicht der einzelnen Gründe, nach freiem Ermessen den einen oder den andern Kanton, oder auch mehrere Kantone gemeinschaftlich, zur Einbürgerung anhalten.

Art. 14. Innerhalb Jahresfrist, von dem Zeitpunkte an, in welchem bei nicht streitigen Fällen der Bundesrath, bei streitigen das Bundesgericht, einem Kantone Heimathlose zuerkannte, hat der letztere sich bei dem Bundesrath über die geschehene Einbürgerung auszuweisen.

Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, in Folge außerordentlicher Verhältnisse oder besonderer Schwierigkeiten eine Verlängerung dieser Frist zu gestatten.

B. Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Fälle von Heimathlosigkeit.

Art. 15. Die bisherigen Heimathlosen, welche in einem Konkubinatsverhältnisse stehen, haben sich entweder zu trennen oder gesetzlich zu ehelichen, so fern letzteres nach den allgemeinen Gesetzen des Kantons, in welchem sie eingebürgert wurden, zulässig ist.

Art. 16. Die Kinder der in Folge dieses Gesetzes eingebürgerten Heimathlosen sind zu regelmäßigem Schul- und Religionsunterricht anzuhalten.

Art. 17. Den sogenannten Landsassen, ewigen Einsassen oder andern Personen, welche gegenwärtig ein Kantonsbürgerrecht, nicht aber ein Gemeinde- oder Ortsbürgerrecht haben, soll der betreffende Kanton ein Gemeindegemeinschaftsbürgerrecht im Sinne des Art. 4 verschaffen. Auch hier finden die Ausnahmen nach Art. 3 und 5 ihre Anwendung.

Art. 18. Beruflos herumziehende Vaganten und Bettler sollen, je nach den Gesetzen des Kantons, in welchem sie betroffen werden, oder in Ermanglung derselben, mit Verhaft oder Zwangsarbeit bestraft werden.

Ausländische Vaganten sind ihrem Heimathstaate zuzuwiesen.

Art. 19. Personen, welche in verschiedenen Kantonen auf einem Berufe oder Gewerbe herumziehen, bedürfen der erforderlichen Ausweiseschriften. Denselben ist das Mitführen von schulpflichtigen Kindern sowohl im Heimathkanton als außerhalb desselben verboten. Uebertretung dieser beiden letztern Bestimmungen ist mit einer Geldbuße oder mit Verhaft oder Zwangsarbeit zu bestrafen.

Die gegen die Bestimmung der Art. 18 und 19 Fehlbaren sollen in ihre Heimathgemeinde oder ihren Wohnort, und zwar auf Kosten der Heimathgemeinde, mit Vorbehalt des Rückgriffsrechtes auf die Fehlbaren, zurückgeführt, und nach den Kantonalgesetzen oder in Ermangelung derselben, nach dem gegenwärtigen Gesetze bestraft werden.

Art. 20. Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß keine Fremden ohne solche Ausweiseschriften, die hinsichtlich des Heimaths- oder Bürgerrechtes Sicherheit gewähren, oder ohne hinreichende Real- oder Personalkaution, Niederlassung oder längern Aufenthalt erhalten. Bei Prüfung dieser Ausweiseschriften ist namentlich darauf zu achten, welche gesetzliche Bestimmungen über den Verlust des Heimathrechtes in demjenigen Staate gelten, dem ein Fremder angehört.

Art. 21. Pässe oder andere Reiseschriften sollen nur Schweizerbürgern verabfolgt werden. Ausnahmen von

dieser Regel können nur auf die Gefahr des betreffenden Kantons stattfinden.

Art. 22. Wenn aus der Nichtbeachtung der in den Art. 15 bis 21 enthaltenen Bestimmungen Fälle von Heimathlosigkeit entstehen, oder wenn überhaupt Beamte oder Angestellte, kraft ihres Amtes, Handlungen vornehmen, welche ausschließlich oder mitwirkend Heimathlosigkeit zur Folge haben, so haftet der betreffende Kanton, mit Regress auf die schuldigen Gemeinden, Beamten, Angestellten oder Privaten.

Art. 23. Die Einbürgerung von Findelkindern liegt demjenigen Kantone ob, in welchem sie ausgesetzt werden; insofern denselben nicht ein anderes Heimathrecht ausgemittelt werden kann.

Diesen Kindern ist das volle Gemeindegürgerrecht zu ertheilen.

Art. 24. Dieses Gesetz, wodurch die hierauf bezüglichen Konkordate vom 3. August 1819, 17. Juli 1828 und 30. Juli 1847 aufgehoben werden, tritt unmittelbar nach seiner Erlassung in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt, namentlich hat derselbe auch die richtige Vollziehung dießfälliger bundesgerichtlicher Urtheile zu überwachen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 3. Christmonat 1850.

Der Präsident:

Dr. Kern.

Der Sekretär:

Schiff.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 29. Wintermonat 1850.

Der Präsident:
J. Nüttmann.

Der Sekretär:
N. von Moos.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Einziger Artikel. Das vorstehende Bundesgesetz,
die Heimathlosigkeit betreffend, ist den sämtlichen
Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mit-
zuthellen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die
offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 18. Christmonat 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bundesgesetz, die Heimathlosigkeit betreffend. Vom 3. Dezember 1850.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	62
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1850
Date	
Data	
Seite	913-921
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 524

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.